



Rat der
Europäischen Union

191502/EU XXVII. GP
Eingelangt am 03/07/24

Brüssel, den 3. Juli 2024
(OR. en)

11601/24

PHYTOSAN 166
VETER 87
AGRI 542

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11022/24 INIT + COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Kofinanzierung von Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen und Notfallmaßnahmen durch die Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Kofinanzierung von Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen und Notfallmaßnahmen durch die Union, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner 4037. Tagung vom 24. Juni 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Kofinanzierung von Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen und Notfallmaßnahmen durch die Union

1. Das Binnenmarktprogramm ist das Finanzierungsinstrument der Union zur Unterstützung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, mit denen unter anderem ein hohes Schutzniveau der Pflanzen- und Tiergesundheit in der Europäischen Union sichergestellt werden soll. In den letzten Jahren sind die Mitgliedstaaten im Vergleich zum Niveau der Vorjahre mit einem deutlich geringeren Kofinanzierungssatz der Union für ihre Veterinär-, Pflanzenschutz- und Tilgungsprogramme konfrontiert. Nach Auffassung der Mitgliedstaaten wirkt sich dies auf die Erreichung der politischen Ziele der Union in Bezug auf ein hohes Schutzniveau der Tier- und Pflanzengesundheit aus.
2. In diesem Zusammenhang hat sich der belgische Vorsitz bemüht, die Auswirkungen der Kürzung dieser Kofinanzierung in Verbindung mit dem allgemeinen Kostenanstieg der letzten Jahre zu bewerten, und zwar anhand von Fragebögen, die an die Gruppe „Tiere und Veterinärfragen“ (Leiter der Veterinärdienste) und an die Gruppe „Pflanzen und Pflanzenschutzfragen“ (Leiter der Pflanzenschutzdienste) gerichtet wurden.
3. Der in der Anlage wiedergegebene Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates beruht auf den Ergebnissen dieser Fragebögen sowie den anschließenden Erörterungen in den beiden genannten Gruppen und hat auf Gruppenebene die Unterstützung aller Delegationen erhalten.¹.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht,
 - a) seine Zustimmung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der Schlussfolgerungen zu bestätigen und
 - b) dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen billigt.

¹ Sitzung der Referenten/Attachés (AGRI – Veterinärwesen und Pflanzenschutz) vom 10. Juni 2024, gefolgt von einer informellen Konsultation (WK 8338/2024).

Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HERVORHEBUNG, dass die Bewahrung eines hohen Schutzniveaus der Tier- und Pflanzengesundheit für die EU von entscheidender Bedeutung ist, da sie eine maßgebliche Rolle für die menschliche Gesundheit, die Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, die biologische Vielfalt und den wirtschaftlichen Wohlstand der Union spielt;
2. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Förderung der Pflanzen- und Tiergesundheit von Vorteil für den Agrarsektor ist, und UNTER HERVORHEBUNG, dass ein wirksames Tier- und Pflanzengesundheitsmanagement, einschließlich Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen, entscheidend ist, um die Sicherheit der Einfuhren und des Binnenmarkts zu gewährleisten und die Ausfuhren zu sichern;
3. UNTER HERVORHEBUNG, dass sich durch die erhöhte Bedrohung durch Pflanzenschädlinge und Tierseuchen, die sich aus den Reisebewegungen, dem Klimawandel und dem ständig wachsenden Welthandel ergibt, auch das Risiko einer Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tiergesundheit erhöht;
4. UNTER HINWEIS DARAUF, dass Prävention und Früherkennung möglicher Ausbrüche von Pflanzenschädlingen und Tierseuchen von größter Bedeutung sind, da Tilgungsmaßnahmen mit höheren Kosten, einschließlich finanziellen Kosten und Kosten im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Ökosysteme und die Gesellschaft sowie einer negativen öffentlichen Wahrnehmung, verbunden sind;
5. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der jährliche Kofinanzierungssatz der Union für Pflanzenschutzprogramme und Notfallmaßnahmen für den Zeitraum von 2023 bis 2027 um 60 % gekürzt wurde, da die zuvor für diese Programme bereitgestellten Haushaltsmittel umgewidmet wurden, um unvorhergesehene Gesundheitskrisen zu bewältigen;

6. UNTER HERVORHEBUNG, dass durch den eingeschränkten Geltungsbereich (für die Kofinanzierung in Betracht kommende Seuchen oder Schädlinge) und den geringeren Kofinanzierungssatz zusammen mit den gestiegenen Kosten die Fähigkeit der Pflanzenschutz- und Veterinärdienste beeinträchtigt wurde, eine wirksame Überwachung durchzuführen, um die Ziele der Prävention und Früherkennung zu erreichen;
7. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Verwaltungsaufwand verringert werden muss, der sich beispielsweise aus der Verwaltung der Kofinanzierungszuschüsse der Union ergibt und der aufgrund des reduzierten Kofinanzierungssatzes der Union einen noch unverhältnismäßigeren Anteil an dem Zuschussbetrag ausmacht;
8. UNTER HERVORHEBUNG, dass die zuständigen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen müssen, um die notwendigen Aufgaben zu erfüllen, wobei dem breiten Spektrum und der Komplexität der Aufgaben im Bereich der Pflanzen- und Tiergesundheit mit einem Konzept „Eine Gesundheit“ Rechnung zu tragen ist;

Pflanzengesundheit

9. UNTER BETONUNG der Bedeutung der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlings, mit der verhindert werden soll, dass Quarantäneschädlinge und neue Pflanzenschädlinge in die EU gelangen und sich dort ausbreiten —
10. BETONT, dass Prävention und Früherkennung möglicher Schädlingsausbrüche von größter Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die prioritären Schädlinge, die die schwerwiegendste wirtschaftliche, ökologische und soziale Bedrohung für die EU-Länder darstellen;
11. BETONT WEITER, dass die Überwachung und das Management des Ausbruchs von Quarantäneschädlingen besonders herausfordernd und äußerst komplex sind, da sie etwa 400 Unionsquarantäneschädlinge und Schädlingsgruppen für ein breites Spektrum von Pflanzenarten und Pflanzenerzeugnissen in vielfältigen Umgebungen (Wald, Landwirtschaft und Stadtgebiete) betreffen;

12. **UNTERSTREICHT**, dass infolge der Umsetzung der neuen Pflanzenschutzregelung die Aufgaben und die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten deutlich zugenommen haben, insbesondere im Hinblick auf Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen;
13. **HEBT HERVOR**, dass die Kofinanzierung von Pflanzenschutzprogrammen und Notfallmaßnahmen durch die Union ein wesentlicher Bestandteil der neuen Pflanzenschutzregelung sowie des Binnenmarktprogramms und ein unverzichtbares Element für die Erreichung ihrer Ziele ist;
14. **IST SICH BEWUSST**, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Durchführung qualitativer und quantitativer Erhebungen über Pflanzenschädlinge – insbesondere über prioritäre Schädlinge – ist, und **IST SEHR BESORGT DARÜBER**, dass die Auswirkungen des eingeschränkten Geltungsbereichs und Satzes der Kofinanzierung durch die Union bereits spürbar sind und sie das Ziel der Früherkennung gefährden könnten, wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Pflanzenschutzbüchern und -programmen ergeben, erschwert wird;
15. **UNTERSTREICHT**, dass Unterstützung der Pflanzengesundheit auch Unterstützung des Agrarsektors bedeutet, da auf diese Weise die Notwendigkeit, weitere neue Schädlinge oder Quarantäneschädlinge zu bekämpfen, entfällt oder verringert wird und die Landwirte daher das integrierte Schädlingsmanagement besser umsetzen können;

Tiergesundheit

16. **WEIST DARAUF HIN**, dass der Mechanismus zur Kofinanzierung von Veterinärprogrammen und Notfallmaßnahmen seit vielen Jahren besteht und sich bewährt hat, da er genutzt wurde, um eine Reihe von Krankheiten in mehreren Mitgliedstaaten zu tilgen und die Tiergesundheitslage bei vielen anderen Krankheiten zu verbessern;
17. **BETONT**, dass die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus der Tiergesundheit ein wichtiges Ziel der EU ist, da dies eine wesentliche Rolle für die menschliche Gesundheit spielt – in Bezug auf die Bekämpfung von Zoonosen und die Verbesserung der Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit sowie auf einen geringeren Bedarf an antimikrobiellen Behandlungen und somit ein geringeres Risiko antimikrobieller Resistenzen (AMR);

18. STELLT FEST, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs und des Satzes der Kofinanzierung sich in einigen Mitgliedstaaten bereits auf die Erreichung des Ziels eines hohen Schutzniveaus der Tiergesundheit ausgewirkt hat, da dadurch zusätzliche Kosten auf die Landwirte und die zuständigen Behörden verlagert wurden und diese sich gezwungen sehen, die Prioritäten bei den Tiergesundheitsprogrammen neu festzulegen, und ERKENNT AN, dass in einigen Mitgliedstaaten auch die Fähigkeit zur Prävention und Kontrolle von Krankheiten, die nicht in die Kategorien A und B fallen, unter Druck geraten ist;
19. STELLT FEST, dass alle Mitgliedstaaten für die Zukunft noch stärkere negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und den Tierschutz erwarten;
20. BEKRÄFTIGT seine Besorgnis über die derzeitige Arbeitsbelastung und den derzeitigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten;
21. HEBT NACHDRÜCKLICH HERVOR, dass die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Tiergesundheitsvorschriften und -programmen ergeben, aufgrund des Risikos einer – auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten – unzureichenden Finanzierung schwieriger wird, und BETONT, dass dies EU-weit zu einer verminderten Einheitlichkeit im Bereich der Tiergesundheit führen könnte.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

22. ERSUCHT daher die Europäische Kommission – unter Einhaltung der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens der Union – über die Höhe und Art der Finanzierung von Pflanzenschutz- und Veterinärprogrammen und Notfallmaßnahmen nachzudenken,
 - a) die den Ressourcen entsprechen, die erforderlich sind, um die Ziele der Pflanzen- und Tiergesundheitsregelungen zu erreichen,
 - b) die genügend Flexibilität bieten, um Krisensituationen infolge plötzlicher Ausbrüche von Pflanzenschädlingen und Tierseuchen Rechnung zu tragen,
 - c) und die dem gemeldeten erheblichen Anstieg der Kosten für Personal und Laboranalysen Rechnung tragen;

23. FODERT die Europäische Kommission AUF, Wege zu prüfen, um die Verwaltung der durch die Union im Rahmen des Binnenmarktprogramms (Aktionsbereich Lebensmittelkette) kofinanzierten Pflanzenschutz- und Veterinärprogramme und Notfallmaßnahmen zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, insbesondere indem sie
- a) das Antragsverfahren für Kofinanzierungszuschüsse der Union an die übrigen Berichterstattungsanforderungen angleicht,
 - b) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Informationen, die für das Antragsverfahren für Kofinanzierungszuschüsse der Union erforderlich sind, kritisch prüft, um den Detailgrad dieser Informationen zu verringern und sie besser an die Praxis anzupassen,
 - c) sicherstellt, dass Änderungen im System und mögliche Änderungen am Haushalt rechtzeitig mitgeteilt werden,
 - d) das Verfahren für diesen Teil der Kofinanzierung durch die Union vereinfacht, indem beispielsweise die Antragsplattform benutzerfreundlicher gestaltet wird und vollständige und leicht zugängliche Leitlinien erarbeitet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieses Verfahren für direkte Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten gilt und nicht für Vereinbarungen über Zuschüsse, die an konkurrierende Einrichtungen vergeben werden;
24. ERSUCHT die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, wirksamere und gezieltere Mittel der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu prüfen, um die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge und Tierkrankheiten zu erhöhen – beispielsweise durch die Umsetzung gemeinsamer Impfstrategien für die Tiergesundheit oder durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Pflanzengesundheit – und um das Management ihrer Tilgung oder Eindämmung zu verbessern.